

## Besondere Hausrat-Versicherungsbedingungen

### Hausrat Basis - 05/2021

Versicherte Gefahren und Schäden	§ 1	Überspannungsschäden durch Blitz
	§ 2	Nutzwärmeschäden
	§ 3	Fahrzeuganprall
	§ 4	Räuberische Erpressung
	§ 5	Überschalldruckwellen
	§ 6	Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)
	§ 7	Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
	§ 8	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
Versicherte Kosten	§ 9	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall
Versicherungsort	§ 10	Hausrat in beruflich genutzter Zweitwohnung
Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten	§ 11	Sicherheitsvorschriften
	§ 12	Gerüststellung

#### § 1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg) VHB 2008).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der vereinbarten Versicherungssumme (siehe Abschnitt „A“ § 9 VHB 2008) für den Hausrat begrenzt.

#### § 2 Nutzwärmeschäden

In Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

#### § 3 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
3. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.

#### § 4 Räuberische Erpressung

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 c) VHB 2008 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn versicherte Sachen erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden. Die Entschädigung nach Abschnitt A § 12 VHB 2008 bleibt unverändert.

#### § 5 Überschalldruckwellen

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

## **§ 6 Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)**

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) VHB 2008 sind Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel des ersten und zweiten Weltkrieges (Blindgänger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitversichert. Werden derartige Kampfmittel entdeckt, so besteht auch Versicherungsschutz für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

## **§ 7 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen**

In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen wenn diese durch Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen entwendet werden. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2008 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

## **§ 8 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes**

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

## **§ 9 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall**

Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die Kosten der provisorischen Reparatur.

## **§ 10 Hausrat in beruflich genutzter Zweitwohnung**

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für Hausrat, der sich ständig außerhalb der Erstwohnung befindet und der im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen, sofern es sich um eine beruflich genutzte Zweitwohnung handelt. Der Risikoort ist dem Versicherer zu melden.
2. Die Entschädigung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf 10.000 EUR, begrenzt.

## **§ 11 Sicherheitsvorschriften**

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarte Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten; Störungen Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und 3 VHB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
4. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 VHB 2008.

## **§ 12 Gerüststellung**

Abweichend von Abschnitt B § 9 Nr. 2 VHB 2008 ist die Anzeige einer Gerüststellung bis zu 6 Monate durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.